

BVGer D-5563/2014 vom 29. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5563_2014

FR: TAF D-5563/2014 du 29 mai 2015

IT: TAF D-5563/2014 del 29 maggio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland sei eine Gefährdungssituation geschaffen worden (bspw. durch exilpolitische Aktivitäten), macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1, 2009/29 E. 5.1). Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, keine Flüchtlinge sind. Diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber jedoch durch den - gesetzgebungstechnisch an sich unnötigen - ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 4

Der Beschwerdeführer machte geltend, der rechtserhebliche Sachverhalt sei durch die Vorinstanz ungenügend erhoben und damit sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 4.1

Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Die Behörde ist demnach verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, diese sorgfältig und ernsthaft prüft und in der

Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss, so dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, wobei nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (Art. 12, 29 und 32 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. hierzu auch BVGE 2008/47 und 2009/35). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden.

E. 4.2

Vorliegend lassen sich den Akten keine Hinweise dafür entnehmen, dass das vorinstanzliche Verfahren den Anforderungen an eine vollständige und korrekte Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht entsprochen hätte. Der Beschwerdeführer konnte seine Asylgründe eingehend darlegen und es wurde ihm umfassend Gelegenheit eingeräumt, zu den vom BFM festgestellten Widersprüchlichkeiten in seinen Aussagen und den Fälschungsmerkmalen der eingereichten Geburtsurkunde Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der erst in der Replik vom 10. Dezember 2014 geäusserten Zweifel an der Übersetzung der Aussagen des Beschwerdeführers respektive der Objektivität des Dolmetschers ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer die Protokollierung seiner Aussagen rückübersetzt wurde und er die Richtigkeit unterschriftlich bestätigt hat. Für eine Voreingenommenheit des Übersetzers liegen keine Anhaltspunkte vor und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Beschwerdeantrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Das BFM erachtete die vorgebrachten Fluchtgründe wie auch die geltend gemachte Herkunft und Sozialisation des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) herbeizuführen.

E. 5.1

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Fluchtgründen sowie seiner Herkunft und den persönlichen Verhältnissen nicht zu überzeugen vermögen. Der Auffassung des Beschwerdeführers, er habe die ihm vorgehaltenen Unglaubhaftigkeitselemente mehrheitlich entkräften können, kann nicht gefolgt werden.

E. 5.1.1

Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG).

Zur Mitwirkungspflicht gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die Asylgründe darzulegen sowie Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVerwGE 2011/28 E. 3.4).

E. 5.1.2

Die Identität des Beschwerdeführers steht nicht fest. Im vorinstanzlichen Verfahren hat er keine ihn betreffenden Identitätsdokumente eingereicht und seine Vorbringen zur Herkunft vermögen nicht zu überzeugen. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, er versuche seine wahre Herkunft und seine persönlichen Verhältnisse zu verschleiern. Die zu den Akten gegebene Geburtsurkunde weist laut der Vorinstanz diverse Fälschungsmerkmale auf, welche der Beschwerdeführer mit dem blossen Einwand, er wisse nicht, wie es zu diesen gekommen sei, in keiner Weise zu entkräften vermochte. Indem er der besagten Geburtsurkunde in der Rechtsmitteleingabe vom 29. September 2014 selbst die Relevanz abspricht, vermag er im Übrigen den erweckten Verdacht, ein mutmasslich gefälschtes Dokument eingereicht zu haben, nicht zu entkräften. Als Erklärung für die Papierlosigkeit brachte er vor, er habe seine eritreische Identitätskarte - das einzige Ausweisdokument, das er je besessen habe - im Jahr 2004 verloren. Mit der Beschwerdeeingabe vom 29. September 2014 reichte er eine Kopie eben dieser Identitätskarte ein, ohne sich zu deren Beschaffung trotz des Verlusts des Originaldokuments vor zehn Jahren zu äussern. Erst in der Replik vom 10. Dezember 2014 erklärte er diesbezüglich, sein Bruder habe die Kopie angefertigt, wie er dies von den Identitätsdokumenten aller Familienmitglieder gemacht habe. Diese Erklärung vermag indes nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer damit nicht darzulegen vermag, weshalb er ausgerechnet die Kopie seiner eigenen Identitätskarte erst auf Beschwerdeebene einreichte. Hätte das Dokument tatsächlich schon bestanden, wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass er dieses - wie die Ausweiskopien der angeblichen Familienmitglieder - bereits im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereicht hätte. Im Übrigen ist die Kopie der Identitätskarte des Beschwerdeführers nicht geeignet, die geltend gemachte Identität und Herkunft zu belegen, da sie eine Überprüfung der Echtheit des entsprechenden Originaldokuments nicht zulässt. Die Ausweiskopie stimmt zudem inhaltlich nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers überein. Laut seinen Angaben wurde die Identitätskarte im Mai 2003 respektive im Jahr 2004 ausgestellt, wohingegen das eingereichte Dokument den 10. Dezember 2002 als Ausstellungsdatum nennt. Der Ansicht des Beschwerdeführers, wonach diese Widersprüche nicht relevant seien, kann nicht gefolgt werden. Kopien von Ausweispapieren vermeintlicher Verwandter vermögen die Identität des Beschwerdeführers ebenfalls nicht zu beweisen. Im Übrigen ist seine gänzlich unsubstanzierte Antwort auf die Frage, wie sein Bruder D._____, der im Jahr 2012 noch Militärdienst geleistet habe, im wehrdienstpflichtigen Alter trotz der äusserst restriktiven Ausstellungspraxis und der geltend gemachten behördlichen Verfolgung zweier Brüder (E._____. [gescheiterter Ausreiseversuch 2007] und Beschwerdeführer [illegale Ausreise 2009]) im Jahr 2011 zu einem eritreischen Pass gekommen sei, wonach in Eritrea halt alles möglich sei, ebenso unbehelflich wie sein Einwand in der Rechtsmitteleingabe vom 29. September 2014, es sei nicht an ihm, die Passausstellung zu erklären. Insgesamt sind die Beweismittel, die der Beschwerdeführer eingereicht hat, nicht geeignet, zur Klärung seiner Identität und Herkunft beizutragen. Seine Identität und Herkunft und damit auch die Verwandtschaft zu den angeblichen Familienmitgliedern stehen nicht fest. Die Zweifel an der behaupteten Sozialisation in Eritrea werden durch die höchst widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers zur angeblich Ende 2005 in

C._____ erfolgten Heirat mit einer jemenitischen Staatsangehörigen und zur illegalen Ausreise aus Eritrea im Jahr 2009 weiter verstärkt. Mit dem pauschalen Einwand, er habe bei der Befragung keinen klaren Kopf gehabt, vermag er die grundlegend divergierenden Angaben zum Wohnort der Ehefrau vor der Heirat und deren Geburtsort sowie zu seiner Ausreiseroute aus Eritrea, die in keiner Weise in Einklang zu bringen sind, nicht zu erklären. Sein Verhalten, den Sachverhalt bei Vorhalt von Unglaubhaftigkeitselementen laufend anzupassen (bspw. auf Vorhalt der gänzlich widersprüchlichen Angaben zum Geburtsort der Ehefrau [Sanaa/Jemen respektive E._____/Eritrea] Nachschieben einer abwegigen Erklärung für den im jemenitischen Pass eingetragenen Geburtsort Sanaa ["Wunscheintrag" des Vaters]), bekräftigt den Eindruck, er sei nicht gewillt, seine Herkunft und persönlichen Verhältnisse offenzulegen.

E. 5.1.3

Die Darlegung der Fluchtgründe, wonach der Beschwerdeführer im Jahr 2007 während eines Urlaubs aus dem Militärdienst festgenommen und bis zu einer im April 2009 erlassenen Amnestie in J._____ inhaftiert worden sei, nach der Begnadigung geflohen und illegal zu seiner Ehefrau nach Jemen ausgereist sei, wo er als Eritreer indes schikaniert und inhaftiert worden sei, weshalb er auch von dort im Mai 2012 ausgereist sei, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer hat alle zentralen Punkte seiner Asylvorbringen (Zwangsrekrutierung, Leistung des Militärdienstes, Festnahme und Inhaftierung, Flucht und illegale Ausreise aus Eritrea, Aufenthalt in Jemen) höchst widersprüchlich geschildert. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegenzusetzen vermag. Die ihm vom BFM zu Recht vorgehaltene Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen vermag der Beschwerdeführer weder mit dem Verweis auf die zeitliche Distanz zwischen der Befragung und Anhörung noch mit der Berufung auf Konzentrationsprobleme bei der Befragung und das im Arztbericht vom 24. Oktober 2014 attestierte Krankheitsbild (Diagnosen: [...]) zu entkräften. Das BFM hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass sich das hohe Mass der widersprüchlichen Angaben in allen zentralen Punkten (wie auch die mutmassliche Fälschung von Dokumenten [Geburtsurkunde]) durch gesundheitliche Einschränkungen nicht erklären lässt. Im Übrigen münden die Erklärungsversuche des Beschwerdeführers auch hier in eine fortlaufende Anpassung des Sachverhalts (bspw. Nachschieben einer blossen Verwechslung der Sammelstellen hinsichtlich der Zwangsrekrutierung; Ausflucht in Unkenntnis des wahren Grunds für seine Festnahme im Jahr 2007 nach Vorhalt der diesbezüglichen widersprüchlichen Angaben). Dieses Verhalten ist indes nicht geeignet, die vom BFM aufgezeigten Mängel zu beheben und die Fluchtvorbringen in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen. Es entsteht vielmehr das Bild eines konstruierten, in sich in keiner Weise stimmigen Sachverhaltskomplexes. Die auf Beschwerdeebene eingereichte Fotografie, die den Beschwerdeführer angeblich in Sawa zeige, vermag weder die behauptete eritreische Staatsangehörigkeit zu beweisen noch die geltend gemachte Zwangsrekrutierung und Flucht aus J._____ zu belegen, zumal sich aus ihr - wie vom BFM in der Vernehmlassung vom 20. November 2014 zutreffend moniert - keine Rückschlüsse auf den Ort und die Umstände zum Zeitpunkt der Aufnahme ziehen lassen. Mangels feststehender Verwandtschaft zu den angeblichen Familienmitgliedern vermag der Beschwerdeführer auch keine ihm diesbezüglich drohende Verfolgung seiner Person durch die eritreischen Behörden im Sinne einer Reflexverfolgung glaubhaft zu machen.

E. 5.1.4

Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft und seinen Fluchtgründen halten aufgrund des Gesagten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Es erübrigt sich, auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da diese an der fehlenden Glaubhaftigkeit der Herkunft und Fluchtvorbringen nichts zu ändern vermögen.

E. 5.2

Durch die Verheimlichung respektive Verschleierung der wahren Herkunft verunmöglicht der Beschwerdeführer den Behörden nähere Abklärungen hinsichtlich einer allfälligen Verfolgungssituation in seinem tatsächlichen Heimatstaat und dem effektiven Status in einem etwaigen andern Staat. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seines Verhaltens insofern zu verantworten, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestehen. Daran vermag auch das auf Beschwerdeebene neu geltend gemachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers für die ENSF nichts zu ändern, zumal er damit die angebliche eritreische Staatsangehörigkeit nicht zu belegen vermag.

E. 5.3

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4, 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.1

Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, jedoch findet diese Abklärungspflicht der Asylbehörden - wie bereits zuvor ausgeführt - ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen (vgl. statt vieler: BVGE 2014/12 E. 5.9 und 6, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-3355/2014 vom 15. August 2014 E. 8.2 und D-4548/2014

vom 7. Januar 2015 E. 6.1). Entzieht der Asylsuchende mit seinem Verhalten dem Gericht die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, ist es nicht Sache der Beschwerdeinstanz, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht und seine Angaben zur Herkunft sind unglaubhaft ausgefallen. Seine Identität und Staatsangehörigkeit sowie seine persönlichen Verhältnisse stehen bis heute nicht fest. Durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht respektive die Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft verunmöglicht er die Prüfung, welche Staatsangehörigkeit er besitzt, und welchen Status er an seinem bisherigen Aufenthaltsort hatte. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat respektive der Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegenstehen (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG). Das BFM hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als durchführbar erachtet. Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement steht dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen, da dieses nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, was beim Beschwerdeführer nicht der Fall ist. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung finden.

E. 7.3

Der verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der ihm mit Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2014 gewährten unentgeltlichen Prozessführung ist indessen von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 9.2

Nachdem der Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Oktober 2014 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet wurde, ist ihm ein amtliches Honorar auszurichten. Die eingereichte Kostennote vom 10. Dezember 2014 weist einen Stundenansatz von Fr. 300.- auf. Dieser ist als übersetzt zu erachten und praxisgemäss auf Fr. 200.- zu kürzen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-673/2014 vom 10. Oktober 2014, E-5088/2014 vom 20. November 2014 und D-4548/2014 vom 7. Januar 2015). Nachdem der zeitliche Vertretungsaufwand angemessen erscheint, ist dem Rechtsvertreter für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 3118.- (gerundet; Aufwand Fr. 2870.- zuzüglich Mehrwertsteuer Fr. 229.60 und Auslagen Fr. 17.90) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.